

Nachrichten

für die Oberamts-Bezirke

Calw und Neuenbürg.

Nro 13.

14. Febr.

1838.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Die Ortsvorsteher werden von nachstehendem Regierungs-Erlaß zu ihrer Nachachtung in Kenntniß gesetzt. Den 9. Februar 1838. K. Oberamt Calw. Gmelin. K. Oberamt Neuenbürg. Schöpfer.

Das K. Oberamt wird zu seiner Nachachtung und Bescheidung der ihm untergebenen Gemeindevorsteher davon in Kenntniß gesetzt, daß der Königl. Geheim Rath unterm 10. d. M. aus Gelegenheit eines zur Entscheidung gekommenen Spezialfalls die Frage: ob der Art. 47. des revidirten Bürgerrechts-Gesetzes sich auch auf die Wählbarkeit für Gemeinde-Aemter beziehe? aus nachstehenden Gründen verneinend beantwortet hat.

Durch das Verwaltungs-Edikt und beziehungsweise das Straf-Edikt vom 17. Juli 1824 seien, als das Bürgerrechts-Gesetz erstmals zur Verabschiedung gekommen, bereits nähere Bestimmungen über die Wählbarkeit für Gemeinde-Aemter vorgelegen. Nicht der gleiche Fall sei aber rücksichtlich des aktiven Wahlrechts für solche Aemter eingetreten. Die Bedingungen für das letztere seien nur

theilweise, nemlich in so weit dieselben von Strafen abhängig seyn sollen, durch die Art. 37. und 38. des Straf-Edikts festgesetzt gewesen, und es sei also für das Bürgerrechts-Gesetz die Frage zu lösen übrig geblieben, was rücksichtlich der weiteren Bedingungen für die Ausübung des aktiven gemeindebürgerlichen Wahlrechts zu bestimmen, ob, nach dem das Straf-Edikt die staats- und gemeindebürgerlichen Wahlrechte hinsichtlich des Verlusts durch gewisse Strafen gleichgestellt habe, dasselbe auch bei den weiteren Bedingungen zu beobachten, oder was sonst zu bestimmen sei.

Daß sich nun der Art. 45. des ältern und 47. des neueren Bürgerrechts-Gesetzes wirklich nur Bestimmungen über die aktiven Wahlrechte zur Aufgabe gemacht habe, ergebe sich schon aus der Fassung desselben.

Der Ausdruck „Wahlrecht“, den das Gesetz schon im Art. 3. zur Unterscheidung von der Wählbarkeit gebraucht habe, ferner der Ausdruck: „Ausübung gemeindebürgerlicher Wahlrechte“, und noch mehr der Ausdruck: „Theilnahme an den Gemeindegewahlen“ weisen deutlich auf das aktive Wahlrecht hin, und die Allegation des §. 135. neben dem §. 142. der Verfassungs-Urkunde

lasse sich auch bei der Beschränkung des Art. 47. auf das aktive Wahlrecht sehr leicht daraus erklären, daß der §. 142. welcher von dem aktiven staatsbürgerlichen Wahlrechte handelt, die Bedingungen hiefür nicht besonders festsetzt, sondern auf die Bestimmungen des §. 135. verweist. Sodann aber würde, die Ausdehnung des gedachten Art. 47. auf das passive Wahlrecht voraus gesetzt, in demselben doch, zumal da der Art. 3. ausdrücklich auf die besondere Bestimmungen des Verwaltungs-Edikts über die Wählbarkeit für Gemeinde-Aemter hinweist, ein weiterer Beisatz nothwendig gewesen seyn, um den Widerstreit mit diesen Bestimmungen und mit dem Art. 3. des Bürgerrechts-Gesetzes zu beseitigen.

„Zu diesen auf die Fassung des Art. 47. sich stützenden Gründen komme noch, daß, wenn derselbe auch auf die Wählbarkeit sich bezogen hätte, in dem Art. 61. des Bürgerrechts-Gesetzes die Ausnahme einer Wahl für Gemeinde-Aemter den in Privatdienst-Verhältnissen stehenden standes- und gutsherrenlichen Rentbeamten nicht gleich anderen öffentlichen-Beamten hätte anheimgestellt werden können.

„Insbesondere verdiene aber der Umstand Beachtung, daß in den Motiven, mit welchen der Entwurf des Bürgerrechts-Gesetzes an die Stände übergeben worden (Verhandlung der Kammer der Abgeordneten von 1826/27 drittes außerordentliches Beil.-Heft S. 118—120) zu dem in Frage stehenden Artikel (damals 41.) Gründe angeführt worden, welche sich nur auf die aktiven Wahlrechte für Gemeinde-Aemter beziehen lassen, auch daß gegen diese Richtung des Artikels von ständischer Seite keine Einwendung gemacht worden, mithin nicht anders angenommen werden könne, als daß die Verabschiedung in jenem Sinne erfolgt sei.

Neutlingen, den 26. Januar 1838.

Neuenbürg. (Auswanderung). Johannes Stephan, geb. am 10. Febr. 1815, Schuhmacher, von Dobel wandert nach Amerika aus und sein bisheriger Pfleger Markus Pfeifer, Schneider, von Dobel leistet für ihn auf Jahresfrist die gesetzliche Bürgschaft. Am 10. Febr. 1838. K. Oberamt. Schöpfer. Schwarzenberg, D. N. Neuenbürg.

(Ban-Alford). Ueber die Erweiterung des Schulhauses daselbst wird am

Montag den 26. Februar

Vormittags 10 Uhr

eine Abstreichs-Verhandlung im dortigen Wirthshause vorgenommen, zu der die Handwerksleute mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß sich auswärtige Alford's Liebhaber durch Zeugniß über Vermögen und Tüchtigkeit genügend auszuweisen haben.

Nach dem Ueberschlag beträgt:

die Maurer- und Steinhauerarbeit samt allen Materialien ohne Fuhrlohn

271 fl. 17 fr.

Zimmerarbeit sammt allen Materialien jedoch ohne

Bauholz 132 fl. 42 fr.

Schreinerarbeit samt Materialien und Transport

derselben 88 fl. 8 fr.

Schlosserarbeit 58 fl. 58 fr.

Glaserarbeit 47 fl. 15 fr.

Hafnerarbeit 5 fl. —

Guß Eisen 24 fl. 42 fr.

Fuhrwerk und Grabarbeit 166 fl. 56 fr.

Den 6. Febr. 1838. Stiftungs- und Gemeinderath.

Dobel, D. N. Neuenbürg. (Gläubiger Aufruf). Alle diejenigen, welche an den hiesigen Zimmermann Jakob Friederich Ellinger aus irgend einem Rechtsgrunde eine Forderung zu machen haben, werden aufgefordert, solche innerhalb 14 Tagen bei der unterzeichneten Stelle einzugeben, widrigenfalls sie alle sie treffenden Nachtheile sich selbst zuzuschreiben haben. Den 6. Febr. 1838. Schultheißenamt. Kappler.

Neuenbürg. (Aufforderung an die Gläubiger des Philipp Jakob Neutter, Maurermeisters allhier). Bei demnächst erfolgender Güter-Veräußerung laufen diejenigen Gefahr, übergangen zu werden, welche nicht binnen 30 Tagen von heute an ihre Forderungen bei dem Stadtschultheißenamt dahier anmelden. Den 5. Febr. 1838. Auf Befehl des Stadt-Raths: Stadtschultheiß Fischer.

Bernbach, D. N. Neuenbürg, Kirchspiels Herrenalb. (Schul- und Rathhaus-

Bauwesen). Ueber die Erbauung eines neuen Schul- und Rathhauses wird am

Samstag den 24. Febr. 1838 dahier
Vormittags 10 Uhr

eine Abstreichs-Verhandlung vorgenommen, zu der die Handwerksleute mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß sich auswärtige Aufkordsliebhaber durch Zeugnisse über Vermögen und Tüchtigkeit genügend auszuweisen haben.

Nach dem Ueberschlag beträgt:

die Grab-Arbeit . . .	85 fl. 22 fr.
Maurer-Arbeit . . .	2177 fl. 32 fr.
Steinhauer-Arbeit . . .	362 fl. 24 fr.
Gips-Arbeit . . .	570 fl. 43 1/2 fr.
Zimmerarbeitslohn . . .	441 fl. 33 1/2 fr.
Bauholz u. Schnittlohn	1296 fl. 51 fr.
Glas-Arbeit . . .	167 fl. 20 fr.
Schreiner-Arbeit . . .	200 fl. 10 fr.
Bauholzbedarf . . .	211 fl. 7 1/2 fr.
Schlosserarbeit . . .	299 fl. 26 fr.
Wagnerarbeit . . .	2 fl. 24 fr.
Gusseisen . . .	148 fl. —
Hafnerarbeit . . .	7 fl. 30 fr.

Die Wohlthät. Schuldheissenämter werden gebeten, Vorstehendes ihren Amtsangehörigen bekannt zu machen. Den 7. Febr. 1838.

Gemeinde- und Stiftungsrath.

Liebelsberg, D. N. Calw. (Schaaf-Waide, Verleihung). Die hiesige Schaaf-Waide, welche 150 Stücke erträgt, und ein bequemes Lokal für eine Haushaltung sammt Stallung zu den Schaafen wird am

Samstag den 24. Febr. 1838
Vormittags 10 Uhr

in des Schuldheissen Haus auf 3 Jahre von Georgi 1838 bis Georgi 1841 an den Meistbietenden verpachtet werden. Die Liebhaber haben sich mit den erforderlichen Vermögens-Zeugnissen zu versehen. Den 5. Febr. 1838.

Schuldheissenamt. Keller.

Außeramtliche Gegenstände.

Calw. Bei J. S. Bruner, Sailer beim Waldhorn, ist sogleich oder bis Georgi ein Hauszins zu vermieten.

Calw. (Mehlverkauf). Verschiedene Sorten schönes Mehl zu billigen Preisen, empfiehlt zu geneigter Abnahme

F. Burghardt, mittler Müller.

Calw. (Hellerzins). Der noch ausstehende, dem Heiligen auf Martini 1837 verfallene Hellerzins, soll im Laufe dieser Woche eingezogen werden, und die säumigen Zähler haben es sich selbst zu messen, wenn sie später Einzugsgeld bezahlen müssen. Der Einzug ist in meinem Hause. Stroh.

Calw. (Schulgeld). Wer das an die Kirchen und Schulpflege sowohl auf Lichtmess als von früher verfallene Schulgeld noch nicht entrichtet hat, wird hiemit dringend, und zwar unter der Bemerkung aufgefordert: daß von den säumigen Zählern die Einzugsgebühren werden gefordert werden. Kirchen und Schulpflege Stroh.

Calw. Mein oberes Logis steht auf Georgi für eine einfache Familie zum vermieten leer. Gottfried Mörsch.

Calw. Strumpfw Weber Mengs, in der Badgasse, nimmt bis künftig Georgi ordentliche Hausleute in seine vordere Wohnung.

Calw. Am nächsten Donnerstag den 15. d. M. findet unsere Hochzeit im Stern dahier statt, wozu wir unsere Freunde und Bekannte aufs höflichste einladen.

Georg Schmid, Schneider und seine Braut Ernestine Lauser von Simmshausen.

Calw. (Feuer-Versicherung). Nachdem mir von dem Haupt-Agenten der Compagnie Royale, (Königl. Versicherungs-Gesellschaft gegen Brandschaden) in Paris, für das Königreich Württemberg, Herrn E. F. Eckhardt in Stuttgart, die Agentur für die Oberämter Calw und Neuenbürg übertragen wurde, so empfehle ich mich hiemit zur Aufnahme von Versicherungen.

- 1) Aller von der württembergischen allgemeinen Brand-Versicherungs-Anstalt für Gebäude ausgeschlossenen Immobilien,
- 2) alles beweglichen Eigenthums, es möge solches in: Waaren, Meubles, Hausgeräthen, Spiegeln, Pendel-Uhren, Zimmer-Verzierungen, Weißzeug, Kleidungsstücken, Handwerkszeug, Maschinen, Silbergeschirr, Büchern, musikalischen Instrumenten, Haushaltungsvorräthen, Brennholz, Wein,

Fässern, Stroh, Futter, gedroschenen und ungedroschenen Früchten, Wagen, Schiff und Geschir, Pferden, Hornvieh, Schaafen und andern Hausthieren, oder sonst in etwas bestehen, und sichere im Voraus nicht nur die billigsten Bedingungen zu, sondern bin auch alle Zeit bereit, auf Verlangen jeden nähern Aufschluß zu geben. Den 10. Februar 1838.
Immanuel Hermann.

Calw. (Danksagung). Für den durch Brand verunglückten Tagelöhner M. Bürkle von Michhalden hat der Unterzeichnete folgende milde Gaben erhalten: Von Herrn G. N. N. 1 fl. 36 fr. K. Sp. 35 fr. K. D. 4 fl. N. S. 30 fr. N. U. 30 fr. A. F. 1 fl. 20 fr. A. St. 1 fl. wofür Namens dieser armen Familie bestens dankt, den 12. Feb. 1838.
Oberamts-Aktuar Buttersack.

Calw. Ein tüchtiger Knecht, der wohl im Stande ist, einen Viehstand von 6 Kühen zu besorgen, findet eine sehr gute Anstellung. Nähere Auskunft ertheilt
Buchdrucker Rivinius.

Calw. 350 fl. gegen anderthalbfache Versicherung und Stellung eines Bürgen sucht
Copist Koller.

Geld auszuleihen gegen gesetzliche Sicherheit: 200 fl. bei Stiftgspfl. Herrmann in Leinach. 400 fl. Pfleggeld bei J. M. Bägner, Schmid in Calw.

Neuenbürg. (Wein- und Fässer-Versauf). Der Unterzeichnete verkauft in öffentlicher Versteigerung in Neuenbürg den 24. Febr. als am Matthäusfeiertage
Nachmittags 1 Uhr

im Gasthof zum Ochsen circa 60 Eimer rein gehaltene Weine von den Jahren 1834, 35 und 36 sowie ungefähr 150 Bouteillen fremde Weine, als Steinwein, Mosel- und Rheinwein. Zugleich können 100 Eimer Fässer von 3 bis 10 Eimer haltend, in ganz gutem Zustande und sämtlich in Eisen gebunden, abgegeben werden. Liebhaber wollen die Weine

so wie Fässer, Vormittags im Keller zum Schiff einschicken, auch ist Küfermeister Bauer erbötig schon vorher die Weine versuchen zu lassen. Weitere Bedingungen werden vor der Versteigerung bekannt gemacht, und die löblichen Schuldheissenämter gebeten, Vorstehendes ihren Ortsangehörigen bekannt zu machen. Ehr. Luz, Apotheker in Dürrenz.

Calw. (Malz, Bonbons, Empfehlung). Vorzüglich gute Malz, Bonbons per Pfund 1 fl. 4 kr. sind jetzt immer frisch zu haben bei
Conditor Leichmann.

Frucht-Preise in Calw, am 10. Febr. 1838.

Kernen der Scheffel.	13 fl. 48 fr.	13 fl. 19 fr.	12 fl. 40 fr.
Dinkel	6 fl. 48 fr.	5 fl. 39 fr.	5 fl. 24 fr.
Haber	4 fl. 54 fr.	4 fl. 44 fr.	4 fl. 30 fr.
Roggen das Simri	1 fl. 16 fr.	1 fl. 12 fr.	
Gerste	1 fl. 20 fr.	1 fl. 16 fr.	
Bohnen	1 fl. 36 fr.	1 fl. 24 fr.	
Wicken	— fl. 50 fr.	— fl. 42 fr.	
Linsen	2 fl. — fr.	1 fl. 52 fr.	
Erbsen	2 fl. 16 fr.	1 fl. 16 fr.	

Vom vorigen Markttage blieben aufgestellt:

20 Schfl. Kernen.	9 Schfl. Dinkel.	— Schfl. Haber.
Am Markttage selbst wurden eingeführt:		
148 Schfl. Kernen.	48 Schfl. Dinkel.	48 Schfl. Haber.
Als nicht verkauft, blieben aufgestellt:		
3 Schfl. Kernen.	4 Schfl. Dinkel.	3 Schfl. Haber.

Brodtaxe in Calw,

4 Pfund Kernenbrod kosten	12 fr.
1 Kreuzerweck muß wägen	7 Loth.

Stadtschuldheissenamt Calw. Schuldt.

Logogryph. (Eingefandt.)

Romantisch bezeichnet ein Wort
Obusfreitig die lieblichste Blume;
Etwas ganz Anderes wird's
Setzt Du das e vor das s.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zweimal, nämlich Mittwoch und Samstag und kostet halbjährig 45 kr. — Einrückungsgebühr die Linie 1 1/2 kr.

Herausgeber und Drucker: Gustav Rivinius in Calw.